

Durchschriften dieser Informationen sind der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung zur Erfassung und evtl. Auswertung zu übersenden.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zentrale Informationsgruppe und die Informationsgruppen in den HA, selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen sind mit erfahrenen, in politischer und operativer Hinsicht qualifizierten Mitarbeitern, deren Zuverlässigkeit absolut gegeben sein muss, zu besetzen.

Die Informationsgruppen in den HA und selbstständigen Abteilungen des MfS sowie Bezirksverwaltungen müssen bis spätestens Ende Dezember 1960 einsatzfähig sein.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Zentralen Informationsgruppe des MfS – soweit nicht bereits erfolgt – die verantwortlichen Leiter der Informationsgruppen in den HA oder selbstständigen Abteilungen des MfS und Bezirksverwaltungen zu benennen.
3. Der Befehl Nr. 279/53¹ und die Dienstanweisung Nr. 2/55² sind hiermit aufgehoben und bis zum 15. Januar 1961 an das Büro der Leitung – Dokumentenaufbewahrung – zurückzuschicken.
4. Die Grundsätze dieses Befehls und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die einzelnen Dienstseinheiten sind allen operativen Mitarbeitern zu erläutern.

¹ Befehl 279/53 v. 7.8.1953: Bildung von Informationsgruppen und zum Informationsdienst.

² Dienstanweisung 2/55 v. 12.1.1955: Informationsdienst.